

- 7.7.4 Angebot für das Photovoltaik-Anlagensystem,
 7.7.5 Angebot für das Batteriespeichersystem,
 7.7.6 ggf. Angebot für den lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladeplatz,
 7.7.7 Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Richtlinie benannten Zuwendungsvoraussetzungen,
 7.7.8 Erklärung zu allen De-minimis-Beihilfen, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller i. S. der De-minimis-Verordnung oder der Agrar-De-minimis-Verordnung in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden.
- 7.8 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, in dessen Rahmen folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen sind:
- 7.8.1 Rechnung oder Rechnungen (mit gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer) für
 — das Photovoltaik-Anlagensystem,
 — das Batteriespeichersystem,
 — die Installationskosten,
- 7.8.2 ggf. die Rechnung (mit gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer) für den lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladeplatz,
- 7.8.3 Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer dieser Richtlinie entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der Photovoltaik-Anlage.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 21. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1167

Anlage

Begriffsbestimmungen

1. Batteriespeicher/Batteriespeichersystem:

Ein Batteriespeicher i. S. dieser Richtlinie ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage nötig sind.

2. Installierte Leistung:

Die installierte Leistung einer Photovoltaik-Anlage (in kWp) ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

3. Prognosebasiertes Batteriemanagementsystem:

Ein Batteriemanagementsystem gilt i. S. dieser Richtlinie als prognosebasiert, sofern der Speicher oder das Energiemanagementsystem über eine Erzeugungs- oder Verbrauchsprognose verfügt.

4. Speicherkapazität:

Die Speicherkapazität der Batterie ist die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in kWh. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

5. Vorhaben:

Die Errichtung eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaik-Anlage oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage gilt als Vorhaben i. S. dieser Richtlinie.

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014—2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO

Erl. d. MB v. 21. 9. 2020 — V 04024-935/2020 —

— VORIS 64100 —

1. Vorbemerkung

Infolge der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind von der LReg umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie getroffen worden (insbesondere sog. „Lockdown“ ab Mitte März 2020), infolge derer in Niedersachsen eine Vielzahl von Maßnahmen des EFRE/ESF-Multifonds unterbrochen oder vorzeitig beendet werden mussten. Gleichzeitig konnten Projekte nur eingeschränkt durchgeführt werden.

2. Zielsetzung, Voraussetzungen für eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen

2.1 Hinsichtlich der weiteren Projektentwicklungen unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie werden für folgende Fallkonstellationen Auslegungshinweise bei der Beurteilung einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO gegeben:

2.1.1 nicht kostenneutrale Projektverlängerungen,

2.1.2 Ersatz aktiver Finanzierungsbestandteile.

2.2 Ziel einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung ist es, die Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Dies setzt voraus, dass eine nachweislich sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

2.3 Folgende Auslegungshinweise sind zu beachten:

2.3.1 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur in einem einzelfallbezogenen Ausnahmefall möglich, sofern nachweislich Mehrausgaben geltend gemacht werden oder aktive Finanzierungsbestandteile entfallen sind, die nicht aus eigenen oder sonstigen Mitteln finanziert werden können. Die Erhöhung muss erforderlich, angemessen, nicht vorhersehbar und unvermeidbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den verschiedenen Regelungen und Verordnungen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie steht. Der Zusammenhang sowie die genaue Zusammensetzung der Deckungslücke sind durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall zu dokumentieren.

2.3.2 Eine Nachbewilligung kommt nur in Betracht, wenn dadurch gewährleistet ist, dass die ursprünglichen Projektziele erreicht werden können.

2.3.3 Bei der Entscheidung müssen die weiteren Vorgaben der jeweils maßgeblichen Richtlinie, insbesondere zu Förderhöchstätzen, Bemessungsgrenzen und der Mindesthöhe der Eigenmittel, beachtet werden. Ausnahmen von diesen Regelungen sind möglich, soweit die jeweilige Richtlinie dies zulässt.

2.3.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist bei der Antragstellung durch die Bewilligungsstelle darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinie unverändert weitergelten. Weiter ist sie oder er darauf hinzuweisen, dass bei einer Antragstellung trotz fehlender Notwendigkeit einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung eine Strafbarkeit u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) in Betracht kommt.

2.3.5 Bereits endabgerechnete Vorhaben und solche, bei denen der Verwendungsnachweis geprüft ist, sind von einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung ausgeschlossen.

2.3.6 Die beihilferechtlichen Voraussetzungen bleiben von diesem Erl. unberührt und sind weiterhin im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Regelungen der einschlägigen Richtlinie zu beachten.

2.4 Eine nicht kostenneutrale Projektverlängerung nach Nummer 2.1.1 ist bis zum 31. 12. 2020 möglich. Der Antrag muss dabei spätestens vor Ablauf des Projektzeitraumes der Bewilligungsstelle vorliegen.

2.5 Eine Antragstellung für den Ersatz aktiver Finanzierungsbestandteile nach Nummer 2.1.2 ist bis zum 31. 12. 2021 möglich.

3. Betroffene Vorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand (21. 9. 2020) sind u. a. Vorhaben, die auf Grundlage der folgenden Richtlinien gefördert werden, von diesem Erl. erfasst:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Öffnung von Hochschulen (Erl. des MWK vom 10. 2. 2016 [Nds. MBl. S. 141], geändert durch Erl. des MWK vom 1. 10. 2019 [Nds. MBl. S. 1460], – VORIS 22200 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) (Erl. des MS vom 11. 11. 2015 [Nds. MBl. S. 1496], geändert durch Erl. des MS vom 21. 12. 2017 [Nds. MBl. 2018 S. 2], – VORIS 82300 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. des MS vom 17. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 963], geändert durch Erl. des MS vom 19. 11. 2018 [Nds. MBl. S. 1263], – VORIS 82300 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE) (Erl. des MK vom 16. 9. 2015 [Nds. MBl. S. 1247] – VORIS 22410 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarkintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Erl. des MW vom 23. 6. 2015 [Nds. MBl. S. 784], zuletzt geändert durch Erl. des MW vom 23. 4. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 182], – VORIS 82300 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling) (Erl. des MU vom 27. 5. 2015 [Nds. MBl. S. 581], geändert durch Erl. des MU vom 11. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 371], – VORIS 28300 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“) (Erl. des MU v. 2. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1512], zuletzt geändert durch Erl. des MU vom 17. 12. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 27], – VORIS 28100 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) (Erl. des MU vom 16. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 942], zuletzt geändert durch Erl. des MU vom 24. 6. 2019 [Nds. MBl. S. 1012], – VORIS 28010 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Erl. des MWK vom 19. 8. 2015 [Nds. MBl. S. 1048], geändert durch Erl. des MW vom 20. 6. 2019 [Nds. MBl. S. 1011], – VORIS 22200 –).

Hinsichtlich der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird um Vorlage einer fortlaufenden Übersicht der in Betracht kommenden Fälle einschließlich des ermittelten Bedarfs unter Berücksichtigung der o. g. Voraussetzungen gebeten. Diese Liste ist zweiwöchentlich und bei besonderem Bedarf zu aktualisieren. Die haushaltstechnische Umsetzung wird gesondert geklärt.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 21. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1169

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Namensänderung der „Kulturstiftung Kornhaus“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 6. 10. 2020 – 2.11741/40-261 –

Mit Schreiben vom 5. 10. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Namensänderung der „Kulturstiftung Kornhaus“ in „STIFTUNG PS. SPEICHER“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

STIFTUNG PS.SPEICHER
Tiedexer Tor 3 a
37574 Einbeck.

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1170

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Dr. Elke Reimers Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 8. 10. 2020 – 11741-E 30 –

Mit Schreiben vom 8. 10. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Dr. Elke Reimers Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, gemäß den §§ 52 ff. AO die Förderung von Kunst und Kultur in Hannover, sobald die Erträge aus einem über das bei Stiftungserrichtung vorhandene Vermögen hinausgehende Stiftungsvermögen dies erlauben auch die Förderung von Kunst und Kultur in Niedersachsen.

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1170

Anerkennung der „Hans-Jürgen und Eva Schrader Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 10. 2020 – 11741-H 80 –

Mit Schreiben vom 12. 10. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 8. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hans-Jürgen und Eva Schrader Stiftung“ mit Sitz in Boffzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur, des Sports, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, der Heimatkunde und Heimatpflege und des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans-Jürgen und Eva Schrader Stiftung
c/o Frau Eva Schrader
Hoppenberg 4
37691 Boffzen.

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1170